

Geschäftsverzeichnisnr. 3996
Urteil Nr. 46/2007 vom 21. März 2007

URTEILSAUSZUG

In Sachen: Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 « zur Schaffung einer Zentralen Datenbank der Unternehmen, zur Modernisierung des Handelsregisters, zur Schaffung von zugelassenen Unternehmensschaltern und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen », gestellt vom Appellationshof Antwerpen.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 22. Mai 2006 in Sachen der « Keravisie » AG gegen die « Hermitage » PGmbH und Jan Thys, dessen Ausfertigung am 31. Mai 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat der Appellationshof Antwerpen folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 14 – insbesondere dessen Absatz 4 - des Gesetzes vom 16. Januar 2003 zur Schaffung einer Zentralen Datenbank der Unternehmen gegen den in den Artikeln 10 und 11 der Verfassung verankerten Gleichheitsgrundsatz, indem er diskriminierend unterscheidet zwischen einerseits dem Unternehmen, dessen Klage, die mittels einer Gerichtsvollzieherurkunde eingeleitet wurde, für unzulässig erklärt wird, weil diese Klage sich auf eine Tätigkeit bezieht, für die das Unternehmen zum Zeitpunkt der Einleitung der Klage nicht eingetragen ist oder die nicht unter den Gesellschaftszweck fällt, für den das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt eingetragen ist, und andererseits dem Unternehmen, dessen mittels Hinterlegung eines Schriftsatzes erhobene Widerklage für zulässig erklärt wird, obwohl diese Klage sich auf eine Tätigkeit bezieht, für die das Unternehmen zum Zeitpunkt der Einleitung der Klage nicht eingetragen ist oder die nicht unter den Gesellschaftszweck fällt, für den das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt eingetragen ist? ».

(...)

III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die dem Hof vorgelegte präjudizielle Frage bezieht sich auf die Vereinbarkeit von Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 « zur Schaffung einer Zentralen Datenbank der Unternehmen, zur Modernisierung des Handelsregisters, zur Schaffung von zugelassenen Unternehmensschaltern und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er einen Behandlungsunterschied einführe zwischen einerseits den Unternehmen, die als Hauptkläger aufträten und deren mittels einer Gerichtsvollzieherurkunde eingeleitete Klage unzulässig sei, wenn sie sich auf eine Tätigkeit beziehe, für die sie nicht in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen seien, oder auf eine Tätigkeit, die nicht unter ihren Gesellschaftszweck falle, und andererseits den Unternehmen, die als Kläger aufträten und deren mittels Hinterlegung eines Schriftsatzes erhobene Widerklage für zulässig erklärt werde, und die nicht die vorerwähnten Bedingungen erfüllen müssten.

B.2. Artikel 14 des vorerwähnten Gesetzes vom 16. Januar 2003 bestimmt:

« Auf allen auf Antrag eines Handels- oder Handwerksbetriebes notifizierten Gerichtsvollzieherurkunden ist die Unternehmensnummer anzugeben.

Fehlt die Angabe der Unternehmensnummer auf der Gerichtsvollzieherurkunde, bewilligt das Gericht dem Handels- oder Handwerksbetrieb im Hinblick auf die Erbringung des Nachweises seiner Eintragung in der Zentralen Datenbank der Unternehmen Aufschub bis zum Zeitpunkt der Einleitung der Klage.

Falls der Handels- oder Handwerksbetrieb zum Zeitpunkt der Einleitung der Klage innerhalb der vom Gericht festgelegten Frist seine Eintragung in dieser Eigenschaft in der Zentralen Datenbank der Unternehmen nicht nachweist oder falls sich herausstellt, dass das Unternehmen nicht in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen ist, erklärt das Gericht die Klage des Handelsbetriebes von Amts wegen für unzulässig.

Falls der Handels- oder Handwerksbetrieb in dieser Eigenschaft in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen ist, die Klage sich aber auf eine Tätigkeit bezieht, für die das Unternehmen zum Zeitpunkt der Einleitung der Klage nicht eingetragen ist oder die nicht unter den Gesellschaftszweck fällt, für den das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt eingetragen ist, ist die Klage dieses Unternehmens ebenfalls unzulässig. Die Unzulässigkeit ist jedoch gedeckt, wenn keine andere Einrede beziehungsweise kein anderes Verteidigungsmittel als Unzulässigkeitsgrund geltend gemacht wird ».

B.3. Bei den in Artikel 14 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 angeführten Sanktionen handelt es sich gemäß den Vorarbeiten um « eine Neuformulierung der Artikel 41 und 42 des königlichen Erlasses vom 20. Juli 1964 über das Handelsregister und der Artikel 28 und 29 des Gesetzes vom 18. März 1965 über das Handwerksregister » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2002-2003, DOC 50-2058/001, S. 23).

Artikel 42 der durch den königlichen Erlass vom 20. Juli 1964 koordinierten Gesetze über das Handelsregister, der selbst auf Artikel 37 des Gesetzes vom 3. Juli 1956 über das Handelsregister (*Belgisches Staatsblatt*, 25. Juli 1956) beruht, bestimmte vor seiner zum 1. Juli 2003 (Artikel 3 § 1 des königlichen Erlasses vom 15. Mai 2003, *Belgisches Staatsblatt*, 19. Mai 2003, zweite Ausgabe) in Kraft getretenen Änderung durch Artikel 72 Nr. 2 des vorerwähnten Gesetzes vom 16. Januar 2003:

« Unzulässig sind alle Hauptklagen, Widerklagen oder Interventionsklagen, die sich auf eine Handelstätigkeit beziehen, für die der Kläger zum Zeitpunkt der Einleitung der Klage nicht eingetragen war.

Die Unzulässigkeit ist gedeckt, wenn keine andere Einrede beziehungsweise kein anderes Verteidigungsmittel als Unzulässigkeitsgrund geltend gemacht wird ».

B.4. In der Auslegung, die das vorlegende Rechtsprechungsorgan der fraglichen Bestimmung verleiht, beruht der Behandlungsunterschied zwischen beiden Kategorien von Unternehmen auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Weise der Einleitung der Klage des Unternehmens, entweder durch Gerichtsvollzieherurkunde oder mittels Hinterlegung eines Schriftsatzes.

B.5. Das Erfordernis, dass eine durch Gerichtsvollzieherurkunde eingereichte Klage, um zulässig zu sein, sich auf eine Tätigkeit beziehen muss, für die das Unternehmen zum Zeitpunkt der Einleitung der Klage in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen ist oder die unter den Gesellschaftszweck fällt, für den das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt eingetragen ist, beruht somit auf der allgemeinen Zielsetzung, die dem Gesetz vom 3. Juli 1956 über das Handelsregister zugrunde lag. Mit dieser Gesetzgebung wollte der Gesetzgeber nämlich die Schwarzarbeit derjenigen bestrafen, die eine Handelstätigkeit ausüben, ohne deren rechtliche, soziale und steuerliche Folgen zu übernehmen, und die Maßnahme bezweckte, diesen Handeltreibenden den Zugang zum Gericht zu verbieten (*Ann.*, Senat, 1955-1956, Sitzung vom 29. November 1956, S. 47; *Pasin.*, 1956, SS. 519-520). Somit trug diese Maßnahme zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs bei.

Dieses Bemühen gilt im gleichen Maße für Widerklagen, die Unternehmen mittels Hinterlegung eines Schriftsatzes einreichen. Der in der präjudiziellen Frage angeführte Behandlungsunterschied wurde in den Vorarbeiten zu der fraglichen Bestimmung nicht gerechtfertigt, und der Hof erkennt nicht, aus welchen Gründen der Unterschied gerechtfertigt sein könnte. Indem die Unternehmen in Bezug auf ihre Klagen unterschiedlich behandelt werden, je nachdem, ob die Klage durch eine Gerichtsvollzieherurkunde oder mittels Hinterlegung eines Schriftsatzes eingereicht wird, wird ein Behandlungsunterschied eingeführt, der nicht vernünftig gerechtfertigt ist.

B.6. In der Auslegung durch das vorlegende Rechtsprechungsorgan ist Artikel 14 des vorerwähnten Gesetzes vom 16. Januar 2003 unvereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung und ist die präjudizielle Frage bejahend zu beantworten.

B.7. Die fragliche Bestimmung kann jedoch auch, wie der Ministerrat anführt, als eine - wenn auch weniger genaue - « Neuformulierung » von Artikel 42 der durch den königlichen Erlass vom 20. Juli 1964 koordinierten Gesetze über das Handelsregister ausgelegt werden, wobei der Gesetzgeber weder von der *ratio legis* noch von der Tragweite dieses Artikels abweichen würde. In dieser Auslegung findet die darin angeführte Sanktion der Unzulässigkeit folglich ebenfalls Anwendung auf alle Widerklagen, die nicht durch Gerichtsvollzieherurkunde eingereicht werden.

B.8. In der in B.7 angeführten Auslegung besteht der in der präjudiziellen Frage angeführte Behandlungsunterschied nicht und ist die Frage verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

- Dahingehend ausgelegt, dass die darin vorgesehene Sanktion der Unzulässigkeit nicht auf eine mittels Hinterlegung eines Schriftsatzes erhobene Widerklage anwendbar ist, die sich auf eine Tätigkeit bezieht, für die das Unternehmen zum Zeitpunkt der Einleitung der Klage nicht in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen ist oder die nicht unter den Gesellschaftszweck fällt, für den das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt eingetragen ist, verstößt Artikel 14 Absatz 4 des Gesetzes vom 16. Januar 2003 « zur Schaffung einer Zentralen Datenbank der Unternehmen, zur Modernisierung des Handelsregisters, zur Schaffung von zugelassenen Unternehmensschaltern und zur Festlegung verschiedener Bestimmungen » gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

- Dahingehend ausgelegt, dass die darin vorgesehene Sanktion der Unzulässigkeit ebenfalls auf eine mittels Hinterlegung eines Schriftsatzes erhobene Widerklage anwendbar ist, die sich auf eine Tätigkeit bezieht, für die das Unternehmen zum Zeitpunkt der Einleitung der Klage nicht in der Zentralen Datenbank der Unternehmen eingetragen ist oder die nicht unter den Gesellschaftszweck fällt, für den das Unternehmen zu diesem Zeitpunkt eingetragen ist, verstößt Artikel 14 Absatz 4 des vorerwähnten Gesetzes vom 16. Januar 2003 nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. März 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts